

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft mit Anschrift

Stadt Riedenburg
St.-Anna-Platz 2
93339 Riedenburg

Ort, Datum

Riedenburg, 27.05.2015

BEKANNTMACHUNG

über die Durchführung eines

**Planfeststellungsverfahrens gem. § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in
Verbindung mit Art. 73 ff BayVwVfG für die Errichtung und den Betrieb der
Erdgasloopleitung Schwandorf-Forchheim;**

Die Open Grid Europe GmbH (OGE), Kallenbergstraße 5, 45141 Essen hat bei der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 06.05.2015 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Da die Leitung ein Vorhaben ist, welches die Regierungsbezirke Oberpfalz, Niederbayern und Oberbayern übergreifend betrifft, hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie bestimmt, dass die Regierung der Oberpfalz federführende Behörde ist und den Planfeststellungsbeschluss für die gesamte Leitung erlässt. Das Anhörungsverfahren nach den §§ 43 ff EnWG und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird von der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern (diese auch für die Regierung von Oberbayern) durchgeführt. Die Regierung von Niederbayern teilt das Ergebnis des Anhörungsverfahrens verbunden mit einer Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz mit, die dann anschließend für die gesamte Leitung den Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Inhalt des Antrags sind die Errichtung und der Betrieb einer 62 km langen erdverlegten Erdgastransportleitung überwiegend parallel zur bestehenden Erdgasleitung Rothenstadt – Forchheim mit einer Nennweite von DN 1000 sowie einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP 100 bar. Der Achsabstand zur vorhandenen Leitung beträgt grundsätzlich 10 m, die Regelüberdeckung mindestens 1,0 m. Die geplante Trasse durchquert das Gebiet von 17 Städten, Märkten und Gemeinden in den Landkreisen Amberg-Weilburg, Schwandorf, Regensburg, Kelheim, und Eichstätt. Sie verläuft beginnend an der Gasdruckregel- und Messanlage in Schwandorf in südwestlicher Richtung, kreuzt mehrere Waldstücke, die Gewässer Vils und Schwarze Laaber, die Autobahn BAB A3, den Naturpark Altmühltal mit der Kreuzung des Main-Donau-Kanals und des UNESCO-Weltkulturerbes Limes über die Station Arresting bis zum Endpunkt der Station Forchheim in der Marktgemeinde Pförring. Insbesondere verläuft die Trasse in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2017 geplant.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen sowie die Anbindungen am Anfangspunkt der GDMR-Anlage in Schwandorf und am Endpunkt der Station Forchheim. Auf der Strecke werden in Abständen von 4,1 bis 16,7 km Streckenabsperrestationen errichtet. Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkung von außen wird die Leitung in einem 10 m breiten Schutzstreifen verlegt. Ein 2,50 m breiter Streifen rechts und links der

Leitungsachse ist von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern freizuhalten. Während der Bauausführung werden Arbeitsstreifen von 24,5 m bis regelmäßig 34 m Breite sowie Flächen für Rohrleitungslagerplätze in Anspruch genommen. Zusätzlich werden Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen benötigt.

Zur Einbindung der neuen Gastransportleitung in das vorhandene Fernleitungssystem wird an deren Anfangs- und Endpunkt je eine neue Gasdruckregel- und Messanlage errichtet. Am Standort Arresting wird auf dem Gelände der bestehenden Station eine Gasdruckregel- und Messanlage zur bidirektionalen Verbindung der neuen Leitung mit der bestehenden Leitung Bierwang-Arresting errichtet.

Die Antragsunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht, Gesamtübersichten, Luftbildübersichtspläne, Trassierungspläne, Sonderlängenschnitte, eine Kreuzungsliste, Informationen zur Anzeige nach § 5 der Gashochdruckleitungsverordnung sowie Unterlagen zu Rohrlagerplätzen, Stationen, Baumaßnahmen und wasserrechtlichen Belangen. Der ökologische Teil der Antragsunterlagen enthält eine Umweltverträglichkeitsstudie, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine FFH-Verträglichkeitsstudie sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und Forstrecht.

Das Vorhaben soll weitgehend auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der Open Grid Europe GmbH sind. Insoweit enthalten die Antragsunterlagen Grundstücksverzeichnisse mit dazugehörigen Plänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Betroffen sind – in alphabetischer Reihenfolge – Grundstücke in den Gemarkungen Arresting, Brunn, Bückheim, Dallackenried, Dietldorf, Dinau, Eich, Endorf, Forchheim, Haag, Hackelberg, Hienheimer Forst, Hochdorf, Höchensee, Hohenschambach, Irnsing, Keilsdorf, Klingen, Klingen - Painten, Laimerstadt, Lanzenried, Lobsing, Marching, Naabeck, Neuessing, Neukirchen, Neulohe, Painten, Paintner Forst, Prunn, Rechberg, Rohrbach, Schmidmühlen, See, Stausacker, Traidendorf.

Der Plan (Ordner 1-14) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

bei (Anschrift der Stadt/Gemeinde/Markt/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt, Zimmer-Nr.) Rathaus der Stadt Riedenburg St.-Anna-Platz 2 93339 Riedenburg Zimmer Nr. 14	
in der Zeit (von - bis) Montag, 08.06.2015 bis Dienstag, 07.07.2015 (am Mittwoch 24.06.2015 geschlossen)	während der allgemeinen Dienststunden (von - bis) Mo – Mi 8.00 – 12.00 und 14.00 -16.00 Uhr Do 8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.30 Uhr Fr 8.00 – 12.00 Uhr

(Hinweis: Die Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet über www.regierung.oberpfalz.bayern.de aufgerufen werden).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben:

bis (Ablauf der Einwendungsfrist)
<u>Dienstag, 21.07.2015, 16.00 Uhr</u>
bei (Anschrift der Stadt/Gemeinde/Markt/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt, Zimmer-Nr.)
<u>Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14</u>
oder bei
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E10

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 EnWG). Dies gilt auch für Vereinigungen i. S. d. § 43a Nr. 2 EnWG.

2. Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Open Grid Europe GmbH zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich zu erklären.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Für das Vorhaben besteht nach § 3a und § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, das

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG darstellt.
 - die Regierung der Oberpfalz die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
 - die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG vorgelegten Unterlagen aus Vorhabensbeschreibung, Umweltverträglichkeitsuntersuchung(UVU), Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS), Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) und Forstrecht bestehen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Open Grid Europe GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Ort, Datum	Unterschrift
<u>Riedenburg, 27.05.2015</u>	<u>Lösch, Erster Bürgermeister</u>

Örtliche Tageszeitung <u>Donaukurier</u>

Bekanntmachungsvermerk: